

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 – David-Hansemann-Straße -
Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden
im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

<u>Antragsteller/in</u>	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein
<u>Anschrift:</u>	Postfach 10 10 27 41010 Mönchengladbach
<u>Antrag:</u>	Das o.a. Plangebiet wird im Norden von einem Abschnitt der freien Strecke der Landesstraße 225 begrenzt: Abschnitt 4, Stat. 0,600 bis Stat. 1,070. Baulastträger der Landesstraße ist das Land Nordrhein-Westfalen. Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 werden seitens der hiesigen Niederlassung aus folgendem Grund Bedenken erhoben: Mit der Realisierung des o.a. Plangebietes ist eine wesentlich höhere verkehrliche Belastung des Knotenpunktes L 225/ David-Hansemann-Straße zu erwarten, sodass unter Umständen leistungssteigernde Maßnahmen wie „längere Abbiegespuren“/ „Anordnung einer Lichtsignalanlage“ notwendig werden. Um dies festzustellen, ist die Vorlage einer Verkehrsuntersuchung notwendig, in welcher dieser Knotenpunkt auf seine zukünftige Leistungsfähigkeit (gemäß HBS) hin zu untersuchen ist. Hierbei bitte ich die folgenden Planfälle zu berücksichtigen: Planfall 0 = vorhandene Situation Planfall 1 = mit Erschließung Industrie-/ Gewerbegebiet über David-Hansemann-Straße Planfall 2 = mit Erschließung Industrie-/ Gewerbegebiet über David-Hansemann-Straße + Verknüpfung L 225/ B 57n Bei einem evtl. Ausbau des Knotenpunktes ist wegen der Sicherung des erforderlichen Grunderwerbs, die Bebauungsplangrenze so zu verlegen, dass sie den kompletten Knotenausbaubereich umschließt. (Ausweisung als Straßenverkehrsfläche) Die Kosten eines Knotenpunktausbaus hätte aufgrund der finanziellen Situation des Landes die Stadt zu tragen. Ferner bitte ich folgende Punkte zu beachten: • Das o.a. Plangebiet ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen. Zugänge und Zufahrten zur freien Strecke der L 225 werden nicht gestattet. Im Bebauungsplan ist entlang der L 225 das Planzeichen „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ aufzunehmen. • Ausgehende Blendeinwirkungen vom geplanten Parkplatz zur L 225 sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Blendschutzzaun) auszuschließen. • Das im o.a. Bebauungsplan eingetragene Sichtdreieck an der Einmündung L 225/ David-Hansemann-Straße ist von Bepflanzung ≥ 80 cm freizuhalten. • Das Bebauungsplangebiet wird im Osten von der geplanten Trasse der Bundesstraße 57 begrenzt. Die Planung wird vom Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel, Außenstelle Aachen durchgeführt. Es wird daher gebeten, die dortige Stellungnahme zu beachten.

	• Die hiesige Niederlassung ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu beteiligen. • Anlagen der Außenwerbung bedürfen gemäß § 28 StrWG NW der Genehmigung bzw. Zustimmung der hiesigen Niederlassung.
<u>Beschluss:</u>	Der Stellungnahme wird nur dahingehend entsprochen, dass das Planzeichen „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ zur freien Strecke der L 225 in den Plan eingefügt wird und ein Hinweis in die Begründung aufgenommen wird, dass keine Blendeinwirkung auf die L 225 erfolgen darf. Die übrigen Punkte der Stellungnahme werden zurückgewiesen.
<u>Begründung:</u>	Im Verfahren zum rechtskräftigen Bebauungsplan (BP) Nr. 85 – David-Hansemann-Straße – im Jahr 1998/1999 wurden seitens des damaligen Straßenverkehrsamtes beim Kreis Heinsberg keine Bedenken erhoben. Die heutige L 225 hatte im Jahr der Aufstellung des Bebauungsplanes noch den Status einer Kreisstraße (K 27). Erst zu einem späteren Zeitpunkt wurde ein Tausch zwischen der L 225 und der K 27 vorgenommen. Die Brünestraße wurde abgestuft zur K 27 während die Straße zwischen B 221 Ortseingang Übach-Palenberg und Sette- rich zur L 225 hochgestuft wurde. Daher war der Landesbetrieb Straßenbau im damaligen Verfahren nicht für den jetzt in Rede stehenden Straßenabschnitt zuständig. Durch die 1. Änderung des BP Nr. 85 werden gegenüber dem rechtskräftigen Ursprungsplan zusätzlich 10.106 m² an Gewerbegebiets- bzw. Industriegebietsfläche ausgewiesen. Dieser Zuwachs ergibt sich insbesondere durch den Wegfall der Erschließungsstraße und die Reduzierung der Grünflächen im Bebauungsplan. Dieser geringe Zuwachs an überbaubaren Flächen im Vergleich zur überbaubaren Fläche des rechtskräftigen BP 85 in Höhe von 177.820 m² ist in keinem Fall ein Anlass, nun im Rahmen des Änderungsverfahrens von einer immens höheren Verkehrsbelastung als gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan auszugehen. Im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens zur B 57 n wurden umfangreiche Untersuchungen zu den verkehrlichen Auswirkungen dieser Straße auf das übrige überörtliche Netz angestellt. Zu nennen sind hier beispielsweise die Untersuchungen von IVV Aachen aus dem Jahr 2003 „Ermittlung der verkehrlichen Auswirkungen der B 57 n zwischen B 57 (südlich von Alsdorf) und der B 56 östlich von Geilenkirchen“ sowie die „Verkehrsuntersuchung zum Neubau der B 57 n im Bereich Alsdorf und zur Verlängerung der L 240 n südlich von Übach-Palenberg“ aus dem Jahr 2005. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen haben den Rat der Stadt Übach-Palenberg zu einem Beschluss am 13.12.2005 veranlasst, im Zuge der Planfeststellung eine Stellungnahme dahingehend abzugeben, dass die Planung zum Neubau der B 57 n zustimmend zur Kenntnis genommen werden, wenn u.a. der Knoten L 225/David-Hansemann-Straße/Beggendorfer Straße zu einem Kreisverkehrsplatz umgebaut wird. Insofern ist die Forderung nach einem Ausbau dieses Knotenpunktes zu einem Kreisverkehrsplatz in direktem Zusammenhang mit der B 57 n zu sehen und nicht mit einer Änderung des BP Nr. 85 David-Hansemann-Straße, die nur zu einer Erweiterung der überbaubaren Fläche um 10.106 m² führt. Das hohe Interesse der Stadt Übach-Palenberg am Ausbau dieses Knotens zu einem Kreisverkehrsplatz wird nicht nur durch den Beschluss des Rates vom 13.12.2005 dokumentiert, sondern auch dadurch, dass im Bebauungsplan ausreichend Flächen für den Ausbau des Knotenpunktes (z.Z. Grünfläche) zur Verfügung stehen. Entlang der L 225 soll es nach Wunsch des Landesbetriebes Straßenbau keine Ein- und Ausfahrten geben, daher wird das Planzeichen „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ in den Plan aufgenommen.

	Die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan sehen vor, dass das eingetragene Sichtdreieck an der Einmündung L 225/ David-Hansemann-Straße von Bepflanzung ≥ 60 cm freizuhalten ist. Diese weitergehende Vorschrift als die vom Landesbetrieb Straßenbau vorgegebene Höhe von 80 cm wird für erforderlich gehalten. In die Begründung zum Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass die Anlage des Parkplatzes und der Verkehrsflächen etwa durch Abstandsflächen oder Grünbereiche so zu erfolgen hat, dass eine Blendeinwirkung zur L 225 vermieden wird. Die für die Planung der B 57 n zuständige Regionalniederlassung Ville-Eifel, Außenstelle Aachen wurde am Bebauungsplanverfahren beteiligt. Fragen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens konkreter Vorhaben werden nicht im Bauleitplanverfahren geregelt, sondern zu einem späteren Zeitpunkt.		
Abstimmung Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss Haupt- und Finanzausschuss R A T	dafür	dagegen	Enthaltung